

# Stenographisches Protokoll.

## 109. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Donnerstag, 12. Mai 1949.

### Inhalt.

#### 1. Bundesregierung.

Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betreffend Zurückziehung des Umsatzsteueränderungsgesetzes (771 d. B.), des Besatzungskostendeckungsgesetzes (813 d. B.) und des Arbeitslosenfürsorgegesetzes (852 d. B.) (S. 3105).

#### 2. Ausschüsse.

Zuweisung der Anträge 187 und 188 (S. 3105).

#### 3. Regierungsvorlagen.

- a) Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über die Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften und über die Ernährungszulage zu Leistungen der Sozialversicherung abgeändert wird (865 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 3105);
- b) Zusatzrentengesetz (866 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 3105);
- c) II. Kleinrentnergesetznovelle 1949 (867 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 3105);
- d) Steueränderungsgesetz 1949 (868 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3105);
- e) Investitionsbegünstigungsgesetz 1949 (869 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3105);

f) Bundesgesetz über die Beitragsleistung der Länder und Gemeinden zum Ausgleich des Bundeshaushaltes 1949 (870 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3108).

#### 4. Verhandlungen.

- a) Bericht des Ausschusses für Unterricht über die Regierungsvorlage (656 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Vernichtung von Druck- und Bildwerken nationalsozialistischen Gehaltes oder eines den Alliierten Mächten feindlichen Charakters (Literaturreinigungsgesetz) (848 d. B.).  
Berichterstatter: Frisch (S. 3105);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3107).
- b) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (831 d. B.), betreffend die Tierseuchengesetznovelle (849 d. B.).  
Berichterstatter: Ing. Schumy (S. 3107);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3108).

#### Eingebracht wurde:

Anfrage der Abgeordneten Matt, Ing. Schumy, Brunner und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Handhabung von Verordnungen des Bundesministeriums für Inneres (335/J).

### Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.

Präsident **Kunschak**: Die Sitzung ist eröffnet. Die in der gestrigen Sitzung eingebrachten Anträge 187/A und 188/A wurden dem zuständigen Ausschuß zugewiesen.

Ich bitte die Schriftführerin, Frau Abg. Jochmann, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführerin Rosa **Jochmann** (*liest*): „Das Bundeskanzleramt teilt mit Zuschrift vom 10., beziehungsweise 11. Mai 1949 mit, daß die Regierungsvorlagen, Beilagen 771 (Abänderung des Umsatzsteuergesetzes), 813 (Besatzungskostendeckungsgesetz) und 852 (Arbeitslosenfürsorgegesetz), im Hinblick auf die gestern und heute überreichten neuen Regierungsvorlagen, die denselben Gegenstand betreffen, zurückgezogen werden.“

Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, B. G. Bl. Nr. 223, über die Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften und über die Ernährungszulage zu Leistungen der Sozialversicherung abgeändert wird (865 d. B.);

Bundesgesetz, womit Zusatzrenten zu Renten aus der Angestelltenversicherung gewährt werden (Zusatzrentengesetz) (866 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend das Ausmaß der auf Grund des Kleinrentnergesetzes vom 18. Juli 1929, B. G. Bl. Nr. 251, zu gewährenden Unterhaltsrenten (II. Kleinrentnergesetznovelle 1949) (867 d. B.);

Bundesgesetz über Änderungen auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Umsatzsteuer (Steueränderungsgesetz 1949) (868 d. B.);

Bundesgesetz über die Bildung steuerfreier Rücklagen für Investitionen (Investitionsbegünstigungsgesetz 1949) (869 d. B.).“

*Es werden zugewiesen:*

865, 866 und 867 dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

868 und 869 dem Finanz- und Budgetausschuß.

Der **1. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Unterricht über die Regierungsvorlage (656 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Vernichtung von Druck- und Bildwerken nationalsozialistischen Gehaltes oder eines den Alliierten Mächten feindlichen Charakters (**Literaturreinigungsgesetz**) (848 d. B.).

Berichterstatter **Frisch**: Hohes Haus! Die Bundesregierung hat dem Hohen Hause mit

der Vorlage 656 einen neuerlichen Entwurf des Literaturreinigungsgesetzes zur Beratung und Beschlußfassung unterbreitet. Das Hohe Haus beschäftigt sich also heute zum fünften Mal mit diesem Gesetz. Die Ursache dafür liegt darin, daß der Alliierte Rat dreimal gegen dieses Gesetz Einspruch erhoben hat, außerdem haben wir dieses Gesetz auf Grund eines Antrages des Herrn Abg. Fischer einmal novelliert. Die erste Beratung dieses Gesetzes liegt bereits über drei Jahre zurück. Sie fiel in den März 1946. Auch die letzte Beratung fand schon vor sehr langer Zeit statt, nämlich im Dezember 1947.

Da nun das Gesetz bereits zum fünften Male vor uns liegt, glaube ich, daß ich Sie mit seinem Inhalt nicht lange aufzuhalten brauche. Es ist aber notwendig, daß ich auf eine gewisse Gruppe von Bestimmungen hinweise, über die zu beraten unbedingt notwendig war. Zunächst stelle ich fest, daß dieses Literaturreinigungsgesetz im großen und ganzen genehmigt worden ist und daß nur gegen einen bestimmten Teil des Gesetzes Einspruch erhoben wurde. Dieses Gesetz betrifft bekanntlich die Unschädlichmachung einer gewissen Literatur, und zwar wird ausdrücklich festgestellt, daß alle Druckwerke, Wandkarten, Atlanten, bildlichen Darstellungen, die das Ideogut des Nationalsozialismus und Faschismus verbreiten, vernichtet werden sollen.

Das Gesetz bestimmt ferner, daß solche Werke, die die Kriegführung und die Politik der Alliierten gegen das nationalsozialistische Deutsche Reich und seine Verbündeten bekämpfen, ebenfalls zu vernichten sind. Auf Grund eines Antrages des Abg. Fischer wurde dann ein dritter Bereich einbezogen, und zwar sollen jene Druckwerke, die zu Haß oder Verfolgung von Abstammungsgemeinschaften, Religionsgemeinschaften und nationalen Gemeinschaften aufreizen, ebenfalls der Vernichtung anheimfallen. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes befassen sich mit der Durchführung.

Wie ich schon erwähnt habe, ist eine Stelle den Alliierten besonders ins Auge gefallen, nämlich die sogenannte Ausnahmebestimmung in Absatz 3 des § 4 des Artikels I. Ursprünglich wurden nur jene Werke von der Ablieferung ausgenommen, die den Hochschulbibliotheken zu wissenschaftlichen Zwecken anvertraut werden sollten, und zwar je zwei Exemplare. Der Nationalrat war ursprünglich der Meinung, daß dies zu wenig wäre, und daß insbesondere eine bestimmte Gruppe der Bevölkerung unbedingt im Besitz solcher Werke bleiben soll, nämlich jene natürlichen und juristischen Personen, die auf Grund ihrer öffentlichen Tätigkeit jederzeit Einblick in diese Literatur

haben müssen. Diese Bestimmung wurde in das Gesetz aufgenommen, aber vom Alliierten Rat eliminiert, d. h. es wurde dagegen Einspruch erhoben.

Daraufhin hat sich der Nationalrat ein zweites Mal mit diesem Passus beschäftigt und dieser Kreis wurde enger gezogen. Es sollten nur die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen, die Abgeordneten des Nationalrates und die Mitglieder des Bundesrates im Besitz solcher Literatur bleiben. Aber auch diese Bestimmung wurde vom Alliierten Rat abgelehnt.

Es kam zu einer dritten Beschlußfassung, der Kreis wurde abermals eingengt und es blieben nur mehr die freigewählten Abgeordneten des Nationalrates und die Mitglieder des Bundesrates übrig. Auch diese Fassung wurde von den Alliierten beanstandet und die Vorlage mit einem Einspruch an die Bundesregierung zurückverwiesen.

Der Ausschuß für Unterricht hat sich also neuerlich und eingehend mit dieser Gesetzesvorlage und der besonderen Frage beschäftigt. Selbstverständlich hatte die Bundesregierung die Weisung des Alliierten Rates befolgt und diese Stelle in der neuen Vorlage ausgelassen. Zunächst kam im Ausschuß die Meinung auf, man solle die ganze Regierungsvorlage ablehnen, und zwar aus dem Grund, weil ja das Gesetz jetzt, nach drei Jahren, längst überholt ist. Es ist ja Tatsache, daß unsere Verwaltungsbehörden — etwas eigenmächtig, aber doch — darnach getrachtet haben, daß diese Literatur aus den öffentlichen Büchereien verschwindet, und so kann auch ich in meiner Eigenschaft als Landesschulinspektor eines Landes feststellen, daß tatsächlich die Büchereien, vom Unterrichtsministerium angefangen bis in die letzte Elementarschule — ob es nun Schüler-, Studenten- oder Lehrerbüchereien sind —, von diesen Werken bereits längst gesäubert sind. Ähnlich geschah es in den anderen, den öffentlichen Büchereien, ja selbst die Verlage und die Buchhandlungen haben, wie sich ja jeder durch Augenschein überzeugen kann, ich möchte fast sagen, aus einem politischen Gefühl heraus diese Bücher aus ihren Beständen bereits entfernt. Wir können sogar sagen, daß sich auch die einzelnen Privaten, die ein solches Buch gehabt haben, dieser Bücher entledigt haben. Erinnern wir uns nur an die Tage von 1945, als neben den zertrümmerten Büsten der nationalsozialistischen Götzen auf den verschiedenen Haufen nicht nur zerrissene Bilder, sondern auch diese Literatur in ganz großen Mengen zu finden waren.

Aus diesem Grund ist der Ausschuß der Meinung, daß dieser jetzt vorliegende Gesetz-

entwurf eigentlich überholt ist und man sich mit ihm nicht mehr weiter zu befassen habe. Aber auch ein zweiter Grund sprach für eine Ablehnung des ganzen Gesetzes. Wir haben hier wieder ein typisches Beispiel dafür, wie abhängig wir noch immer sind. Selbst bei diesem Gesetz sehen wir zwei Mächte einander gegenüberstehen: einerseits das Diktat der Alliierten, auf der anderen Seite die Meinung der freigewählten Abgeordneten und der gesetzgebenden Versammlung und dazwischen steht die Bundesregierung. Die Mitglieder des Ausschusses waren der Überzeugung, daß das Kontrollabkommen keine Handhabe biete, unsere positive Gesetzgebung irgendwie zu beeinträchtigen. Wir standen aber auch vor der Tatsache, daß wir einem großen Teil des Gesetzes, allem, mit Ausnahme dieses Ausnahmeparagraphen, bereits dreimal unsere Zustimmung gegeben haben.

Wir sind daher zu dem Schluß gekommen, daß wir dieses Gesetz wohl beschließen, aber darauf beharren, daß der Absatz 3 im § 4 des Artikels I, der eben die Ausnahmebestimmungen für die freigewählten Abgeordneten enthält, wieder aufgenommen wird. In der Vorlage 848, die Sie vor sich haben, ist dem nun Rechnung getragen. Die Regierungsvorlage und — sozusagen — der Beharrungsschluß des Ausschusses sind in der Vorlage ineinander verwoben, und wir können also die Beratungen darüber abschließen.

Ich stelle im Namen des Unterrichtsausschusses den Antrag, das Hohe Haus möge dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

**Präsident:** Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes nach Feststellung der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (831 d. B.): Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, abgeändert und ergänzt wird (**Tierseuchengesetz-novelle**) (849 d. B.).

Berichterstatter Ing. **Schumy:** Hohes Haus! Das vom Hohen Haus soeben verabschiedete Gesetz befaßt sich mit der Bekämpfung und Vernichtung unerwünschter Literatur, die Vorlage zum zweiten Punkt beschäftigt sich mit der Bekämpfung und Vernichtung seuchenhafter Erkrankungen. Das Gesetz vom Jahre 1909 über die Bekämpfung von Tierseuchen

ist bereits 40 Jahre alt, trotzdem ist es nicht überholt und kann als eines der Standardwerke der österreichischen Gesetzgebung bezeichnet werden, das sich immer noch bewährt und Anerkennung findet. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß die veterinärwissenschaftliche Forschung inzwischen neue Erkenntnisse in bezug auf den Ursprung, die Verbreitung und die Wirkungen gewisser Tierseuchen gewonnen hat. Man ist vor allem zur Erkenntnis gekommen, daß die Tierseuchen auf zwei Arten von Erregern beruhen, auf einem Bazillus, den man mit dem Mikroskop sehen kann, oder auf einem Virus, dessen Vorhandensein man konstatieren, den man aber nicht sehen kann, man kennt lediglich seine Wirkungen. Aus dieser Erkenntnis schöpfte man auch die Grundsätze zur Vorbeugung und Tilgung der Seuchen.

Die vorliegende Novelle bezweckt vor allem, hinsichtlich der Schweinepest und der Schweine-lähmung ausreichende neue Bestimmungen zu schaffen. Ferner wird bezüglich der Geflügelcholera und der Geflügelpest einiges Neues vorgesehen. Die Schutzimpfung gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf eine feste Basis gestellt. Schließlich wird eine Reihe von Bestimmungen novelliert, die gerade schon fällig sind, aber nicht das Wesen der ganzen Novelle berühren.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat sich mit der Novelle am 5. Mai ausführlich beschäftigt und hat an ihr einige Änderungen vorgenommen.

Die zunächst in Aussicht genommene Änderung des § 8 bezüglich des Tierpaßzwanges bei Weidebeschickung wurde nicht vorgenommen, weil die Vertreter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft versichert haben, daß Tierpässe für Weidevieh, wenn es in Nachbargemeinden verbracht wird, aber nicht ständig dort bleibt, gar nicht erforderlich sind. Diese Feststellung treffe ich hier namens des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft.

Des weiteren war der § 13, der von der Beschaupflicht handelt, Gegenstand ausführlicher Beratungen. Nach der Regierungsvorlage war beabsichtigt, nunmehr auch das gesamte Stechvieh dem Beschauzwang zu unterziehen. Sämtliche Vertreter des Ausschusses haben sich aber gegen diese Erweiterung ausgesprochen, weil man fürchtet, daß die Schlachtung von Schafen, Lämmern, Kleinvieh usw. dann doch mit zuviel Kosten und umständlichen Benachrichtigungen verbunden wäre, und weil man erkannt hat, daß die bisher in Geltung stehenden Bestimmungen hinsichtlich des Stechviehs völlig ausreichen. Ebenso hat sich der Ausschuß einmütig dagegen ausgesprochen, daß überall bei der Fleischschau, namentlich bei

allen Notschlachtungen usw., ein Tierarzt zugezogen werden muß. Nach den bisherigen Erfahrungen genügt es, wenn der zuständige Fleischbeschauer zugezogen wird; es hat sich gezeigt, daß es mit der bisherigen Praxis ganz gut geht.

Eine wesentliche Bestimmung, die besonders begrüßt worden ist, besteht darin, daß die Schweinelähmung nunmehr auf breitester Basis bekämpft werden soll. Es sind weitgehende Schlachtungen bereits angesteckter Bestände vorgesehen. Die Kosten der Tötung — wohl-gemerkt, der Tötung, zum Unterschied von der Schlachtung — trägt der Staatsschatz. Nur auf diese Art und Weise ist es möglich, die Schweinelähmung wirklich an der Wurzel zu packen und zu vernichten. Ähnliche Erfahrungen haben wir ja seinerzeit in bezug auf die Schweinepest gewonnen. Auch dort hat die restlose Tötung der Tiere den Bazillus restlos ausgerottet, und wir haben nunmehr gesunde Bestände. Dasselbe soll nun auch bei der Schweinelähmung der Fall sein.

Weitgehende Bestimmungen sind bezüglich der Geflügelpest getroffen worden, die in der letzten Zeit auch in Österreich eine nicht unbedeutende Rolle spielt. Es ist interessant: während früher die Schweineseuche und die Schweinepest im Vordergrund stand, ist heute die Schweinelähmung der Hauptgegenstand. Ähnlich ist es auch bei der Geflügelpest und der Geflügelcholera. Die Schutzimpfung gegen die Maul- und Klauenseuche, und zwar sowohl dort, wo sie etwa spontan aufgetreten ist, als auch entlang der Grenzen, wo Einschleppungsgefahr besteht, wurde vom Ausschuß aufs beste begrüßt. Man erwartet sich, daß diese sehr gefährliche und vor allem die Nutzung der Tiere sehr beeinträchtigende Seuche nunmehr mit der vorgesehenen Schutzimpfung erfolgreich bekämpft werden kann.

Dies sind im großen und ganzen die wichtigsten Bestimmungen der Novelle. Im einzelnen sind noch einige kleine textliche Änderungen erfolgt, die jedoch nicht von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Ich beantrage sonach im Namen und im Auftrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, dem vorliegenden Gesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

**Präsident:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich habe noch mitzuteilen, daß im Verlaufe der Sitzung die Bundesregierung eine neue Vorlage eingebracht hat, und zwar das Bundesgesetz über die Beitragsleistung der Länder und Gemeinden zum Ausgleich des Bundeshaushaltes 1949 (870 d. B.). Ich weise diese Regierungsvorlage dem Finanz- und Budgetausschuß zu. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Das ist nicht der Fall. Es bleibt daher bei meinem Vorschlag.

Wir kommen zum Schluß der Sitzung. Ich habe vorher nur noch an alle Ausschüsse die dringende Bitte zu richten, sich ihren Aufgaben unverzüglich zu unterziehen. Die Ausschüsse sind, wie Sie bereits aus dem Einlauf der gestrigen Sitzung erfahren haben, reichlich mit Arbeit eingedeckt, und es wird der ganzen Hingabe und des Eifers der Ausschüsse bedürfen, die betreffenden Gesetze rechtzeitig dem Plenum zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Justizausschuß tritt unmittelbar nach Schluß der Sitzung im Lesesaal zusammen.

Die nächste Haussitzung nehme ich für Mittwoch, 18. Mai 1949, 10 Uhr, in Aussicht.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 11 Uhr 45 Minuten.**